

Gemeinde: Kittsee  
Politischer Bezirk: Neusiedl am See

Kittsee, am 05.11.2019

# Kundmachung

gemäß § 25 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Marktgemeinde Kittsee für die am 26. Jänner 2020 stattfindende Landtagswahl liegt im Gemeindeamt Kittsee, Hauptplatz 11, 2421 Kittsee

**vom 19. November 2019 bis einschließlich 28. November 2019**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

|            |                               |
|------------|-------------------------------|
| Montag     | von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr   |
| Dienstag   | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr   |
| Mittwoch   | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr   |
| Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr   |
| Freitag    | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr   |
| Samstag    | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr   |
| Sonntag    | von ___-__ Uhr bis ___-__ Uhr |

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

## Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Der Bürgermeister

Johannes Hornek



Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 05.11.2019

abgenommen am: \_\_\_\_\_